

den im Normalzustand gehegten Zielen und Absichten des Täters her gesehen — u. U. die extremste Variante der Verwirklichung negativer Folgen. Der Täter muß hierfür die Verantwortung tragen, jedoch besteht kein Anlaß, ihm in Zweifelsfällen die schwerstmögliche Tat anzulasten, wenn gleichermaßen die Möglichkeit besteht, daß die Tat ein weniger schwerwiegendes sozial-negatives Gewicht hatte.

Unter der Voraussetzung, daß dem Täter in einem von Amnesie begleiteten Rauschzustand während seiner Handlung nicht bewußt war, was er tat, sollten für die Bestimmung des verletzten Gesetzes folgende Grundsätze gelten:

Ist der Tathergang ein typisch vorsätzlicher, so tritt Verantwortlichkeit wegen der Begehung der Vorsatztat ein.

Sticht oder schlägt z. B. jemand in einem solchen Zustand wahllos und brutal mit einem Beil, Messer oder anderen gefährlichen Instrumenten auf sein Opfer ein, so tritt Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Tötung ein.

Ist der Tathergang dagegen ein typisch fahrlässiger, so tritt Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit ein.

Schlägt z. B. jemand in einem solchen Zustand mit der Faust auf einen anderen ein, wobei er ihn unglücklich trifft und das Opfer infolge eines Sturzes so schwere Verletzungen erleidet, daß es verstirbt, so ist der Täter wegen fahrlässiger Tötung verantwortlich.

Ist der Tathergang so geartet, daß sowohl ein vorsätzliches Delikt begangen sein könnte, das mit einer speziellen Zielsetzung verbunden ist, als auch ein anderes vorsätzliches Delikt, so tritt Verantwortlichkeit für das Delikt ein, für das der Tathergang nachweislich typisch ist.

Vgl. dazu den im zitierten OG-Urteil geschilderten Sachverhalt der Beschimpfung der VP-Angehörigen, nachdem der Täter, der sich im Vollrausch befand, aus dem „Schlaf gerissen“ wurde.

Ist der Tathergang so geartet, daß sowohl ein vorsätzliches als auch ein fahrlässiges Delikt begangen sein könnte, so tritt Verantwortlichkeit lediglich wegen der fahrlässigen Tat ein. Hinsichtlich der Beurteilung des Tatherganges im komplexen Geschehen geben die Hinweise des Obersten Gerichts zur Heranziehung bestimmter Zusammenhänge eine gute Grundlage. Hiernach ergeben sich Rückschlüsse zur sachgerechten Beurteilung des Geschehens aus:

- „— dem objektiven Tatgeschehen, insbesondere der Art und Weise der Tatbegehung und der Reaktion des Täters auf während der Tat wirkende äußere Einflüsse, vor allem aus den zur Tatdurchführung verwendeten Mitteln, der Art und Weise, insbesondere der Gerichtetheit ihres Einsatzes und den erzielten Wirkungen (z. B. Gerichtetheit und Wucht eines Messerstiches, Art zugefügter Verletzungen, Zusammenhang zwischen Handlung und dem Verhalten anderer Personen);
- Äußerungen des Täters während, aber auch kurz vor oder nach der Tatausführung;